

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 8 (1841)

**Artikel:** Einige Bemerkungen über unser Einquartierungs-Problem  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91628>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„befohlene Bearbeitung des in Frage liegenden statistischen Handbuchs beabsichtigten Zwecke größtentheils entsprechen, während die vorliegenden Arbeiten des Herrn General Finsler sel. zu allfällig späterer Ausarbeitung eines so ausführlichen statistischen Werkes schätzbare Materialien liefern werden.“

---

### Einige Bemerkungen über unser Einquartirungs-System.

---

Wenn in einem geordneten Staate, besonders in einem Freistaate, das Bestreben der Behörden dahin gehen soll, die Lasten der Bürger so gleich und billig als möglich auf Alle zu vertheilen, so muß man sich verwundern nach welchem unbilligen Maßstabe bei uns die Einquartirungen, diese große Last, vertheilt werden. Die Natur dieser Last an und für sich schon erlaubt freilich eine ganz gleiche Vertheilung nicht, dennoch kann sie in der Exekution gemildert und durch Entschädigungen ins Gleichgewicht gebracht werden.

Die Natur militärischer Operationen bringt es mit sich, daß größere Massen sich meist nur in der Nähe von Straßen befinden können, und daß sie sich hauptsächlich zahlreich und oft an solchen Stellen befinden, wo sich mehrere Straßen vereinigen, sowie bei Brücken über bedeutende Flüsse, bei wichtigen Bergpässen *ic. ic.*, militärisch gesprochen bei den Hauptpositionen, Hauptverbindungslinien und Reservestellungen. Von den Militärbehörden zu verlangen, daß sie der billigen Vertheilung der Einquartirungslast wegen die Truppen ab-

seits von den Punkten führen, welche ihren militärischen Zwecken entsprechen, wäre eine unglückliche Lähmung aller Operationen. Der Feldherr, — die Truppen-Kommandanten müssen hierüber frei verfügen können; der Staat und die Lokal-, Militär- und Civil-Behörden haben aber für Zweierlei zu sorgen:

- I. Für eine volle Entschädigung aller Leistungen der Einwohner an die Truppen, — welche Leistungen näher als bisher festzusetzen sind.
- II. Für eine, den Truppenführern an die Hand zu gebende Einquartirungs-Scala für alle Gegenden des Staates.

Was die Entschädigung betrifft, so läßt sich durch nichts entschuldigen, daß man den einen Gegenden so Bedeutendes gegen eine Entschädigung zumuthet, welche nicht die Hälfte des Geleisteten beträgt \*), während gewisse Gegenden beinahe unter keiner Bedingung in den Fall kommen können Truppen einquartiren zu müssen, es wäre denn etwa, daß bedeutende fremde Heere, was Gott verhüte, in unserm Lande Winterquartiere einnehmen würden. Diese Gegenden sollen doch wenigstens zu den Entschädigungen etwas beitragen. Auf den Fall sogenannter weiter Kantonnements, wenn der Soldat gänzlich bei dem Bürger verpflegt wird, in einem Bette schläft, Wein erhält *re. re.*, wäre eine Entschädigung von Bz. 7½ per Mann und per Nacht nicht übertrieben, besonders wenn man berücksichtigt wie bald die Preise der Lebensmittel in solchen Fällen steigen.

Die Pferde-deration-Entschädigung scheint uns genügend.

Hingegen sind die Frohnfuhrten höchst schlecht vergütet und können in Fällen von Transportirung von Parks und

---

\*) In der Stadt Bern z. B. muß der Quartierträger für Verköstgung eines einquartirten Soldaten 16—18 Bz. bezahlen, während er nur 4 Bz. Entschädigung erhält.

Pontontrains zc. eine ungeheure Last für die betheiligten Gegenden werden.

Auf den Fall von engern und ganz engen Kantonnements, in denen die Naturalverpflegung und Militärhaushaltung eingeführt ist, gebührt dem Bürger, welcher kaum mehr ein Plätzchen in seinem Hause sein eigen nennen kann, jedenfalls auch eine Entschädigung, die Bz. 2 per Mann und per Nacht nicht zu hoch ist.

Bei einem solchen System wird man den Bürger nicht mehr so kläglich über Einquartirung winseln hören, denn der Mitbürger in den jetzt begünstigten Gegenden hilft ihm tragen zc., der Kommandant wird in der Vertheilung der Truppen freie Hand bekommen und die Truppen werden so verpflegt werden, daß sich ihre Kräfte von den Strapazen erholen können.

Damit aber der Befehlshaber wisse wie viel Mann, Pferde zc. an jedem Orte Platz und Nahrung finden können, so muß eine Scala über alle Theile des Landes aufgenommen werden, welche zur Basis eine einfache Anlage hat, ein Minimum bei welchem eine Gegend allenfalls einige Wochen aushalten kann ohne ganz ausgefressen zu werden. Dieses Minimum gilt als Regel für weite Kantonirungen. Bei engern Kantonirungen tritt Naturalverpflegung ein, bei welcher nach doppelter, drei- und vierfacher Anlage einquartirt wird, — das Maximum wird in diesem Falle nur durch die Unmöglichkeit der Mannschaft Obdach zu gewähren, bedingt, und bildet den Uebergang zu den Beiwachten, welche gewöhnlich nur zu Zeiten großer Hauptschläge benutzt werden.

Eine solche Scala fehlt in vielen Kantonen gänzlich, und da wo sie vorhanden, ist sie wenigstens theilweise sehr mangelhaft. So ist z. B. im Kanton Bern nach den Einquartirungstabellen von 1835 die Einquartirung nach einer höchst unverhältnißmäßigen Anlage nur auf die Kirchspiele

vertheilt, und die Eintheilung in diesen geschieht nach Uebereinkunft zwischen den Ortschaften nach einer Rehrordnung. — Daraus entstehen Dislokationen, welche gar nicht im Willen des Befehlshabers liegen können, und Soldaten, die müde vom langen Marsche ankommen und früh wieder einen solchen antreten müssen, wird zugemuthet, noch eine Stunde seitwärts oder rückwärts zu marschiren und werden der Verfügung des Befehlshabers dadurch bedeutend entrückt. Wir könnten mehrere Beispiele aus der jüngsten Zeit anführen.

Eine möglichst gleichförmige Scala setzt allerdings gründliche von Civil-Behörden, Ingenieurs und Commissariats-Offizieren zu machende Vorarbeit voraus, und 3 Maßstäbe sind anzulegen, deren Durchschnittsresultat der Vollkommenheit am nächsten kommen wird:

Nach der Einwohnerzahl;

Nach der Vermöglichkeit der Gegend;

Nach der Zahl der Wohnungen.

Die Zahl der einzuquartirenden Pferde ist nach der Zahl des vorhandenen großen Viehs, der Pferde und der Ställe zu bestimmen.

Zu dieser zwar schwierigen jedoch höchst nothwendigen Arbeit liefern uns die Vorarbeiten der Herren General Finsler und Hauptmann Rudolf, Luz, Handlexicon der Schweiz, das in St. Gallen erscheinende historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz, Durheims Ortslexicon des Kantons Bern, Vogels Ortslexicon des Kantons Zürich, J. Meyers von Knonau Erdkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Tabellen der Volkszählungen im Jahr 1836 in sämtlichen Kantonen u. a. m. treffliche Materialien.

Wie wir hören, wurden die Dislokationen bei den vorjährigen Uebungen des 8. deutschen Armeekorps in Ermanglung besserer Scalen ganz nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl, als engeres Kantonnement zu 40% der Einwohner-

zahl gemacht. Trotz dieses starken Maßstabes war die Einquartirung so vortheilhaft vertheilt, daß weder die Mannschaft von schlechten Quartieren noch die Einwohner von harter Bedrückung litten — (die letztern um so weniger, als sie, in einer Gegend in welcher die Lebensmittel  $\frac{1}{3}$  wohlfeiler sind als hier, per Mann 30 fr. Entschädigung — wovon 8 fr. Logisgeld — erhielten).

Nach diesem Beispiel dürften wir diesen Maßstab einstweilen in Ermanglung eines andern gewiß ohne weiters einführen.

Den Gemeindsbehörden muß sodann überlassen sein, die Eintheilung der in jeder Ortschaft befindlichen Einquartirung im Detail zu besorgen, die Regel muß aber gesetzlich aufgestellt werden, daß niemals einzelne oder wenige Männer in so abgelegene einzelnstehende Häuser einquartirt werden dürfen, daß sie die Alarmzeichen ihres Korps nicht deutlich hören können, es wäre denn daß von der Besetzung der Gegend vorausgesetzt werden könnte, sie werde längere Zeit dauern und plötzliche Alarmirungen seien gar nicht zu befürchten.

Wie wir solche Verbesserungen des Einquartirungssystems in unserm Kantone wünschen, so wünschen wir ein solches in der ganzen Eidgenossenschaft. Wenn auch einzelne Kantone bereits viel vollkommenere Eintheilungen besitzen sollten, so wäre die Gleichheit immer am Besten. Auch ein besserer Entschädigungsmodus müßte von der Eidgenossenschaft angenommen werden, was indeß Bern nicht abhalten soll, einen solchen für sich zu adoptiren und den durch Einquartirung betroffenen Gemeinden bei Eidgenössischen Aufgeboten die Differenz zu vergüten.